

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1, 2, 5 und 11 ff des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GvBl. S. 29), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten in der Stadt Nienburg/Weser (Marktgebührensatzung)**

### Artikel 1

- (1) § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten in der Stadt Nienburg/Weser (Marktgebührensatzung) vom 22.06.2004 wird wie folgt geändert:

#### **Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt**

Die Gebühr je Wochenmarkttag beträgt für jeden angefangenen Frontmeter **1,50 €**.

Die Mindestgebühr beträgt **4,00 €**.

Für die Stromentnahme wird pro Markttag je nach Stromverbrauch 2,50 € bis 5,00 € erhoben.

- (2) Die §§ 1, 2 Abs. 2-4, 3-11 der Marktgebührensatzung bleiben unverändert.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.